

## Nachruf

### auf Mario A. Cattaneo

#### Mitglied der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Goethe Universität von 1997 - 2010

verfasst von Wolfgang Naucke:

#### Mario A. Cattaneo (1934 - 2010)\*

Unser korrespondierendes Mitglied *Mario A. Cattaneo* ist am 6. Juli 2010 in Venedig gestorben. Er wurde 1934 in Rom geboren. Seine juristische Ausbildung hat er in Mailand erhalten. Sein wissenschaftliches Interesse und seine persönliche Neigung galten der Philosophie des Staates und des Rechts. Diese Fächer hat er an den Universitäten Sassari, Ferrara, Mailand und Padua-Treviso vertreten.

*Mario Cattaneo* haben wir im Juli 1997 in die Gesellschaft gewählt. Vorgestellt hat er sich im Februar 1998.

Zwei Vorträge hat *Mario Cattaneo* in den Arbeitssitzungen der Gesellschaft gehalten: im Sommer 1999 über „Naturrechtslehre als Idee der Menschenwürde“ und im Sommer 2001 zum Thema „Totalitarismus und Politik – Rechtsstaat und Menschenwürde“. Beide Vorträge sind in den Sitzungsberichten der Gesellschaft gedruckt. Zu dem von Herrn *Duncker* 2006 herausgegebenen Sammelband „Beiträge zur aktuellen Anthropologie“ hat Mario Cattaneo die Abhandlung „Anthropologie, Metaphysik, Moral und Recht“ beigetragen.

*Mario Cattaneo* hat ein beeindruckend umfangreiches wissenschaftliches Werk bewältigt. Die ganze Breite der geisteswissenschaftlichen Publikationsformen hat er beherrscht, die Monographie, die große Abhandlung, die Anmerkung, die Rezension. Als Kommentator juristischer Tagesereignisse ist er beachtet worden. *Cattaneo* hat außer in seiner Muttersprache auf Deutsch, Französisch und Englisch publiziert. Seine wissenschaftlichen Verbindungen nach Deutschland waren besonders fest. Eine langjährige Zusammenarbeit verband ihn mit dem Frankfurter Institut für Strafrecht und Rechtsphilosophie und mit dem Hagener Institut für Juristische Zeitgeschichte. Der Direktor des Hagener Instituts, *Thomas Vormbaum*, hat zahlreiche Monographien *Cattaneos* ins Deutsche übertragen: die Untersuchung über den

\* Vorgetragen in der Sitzung der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main am 4. Juni 2011. - Zur Bedeutung *Cattaneos* für die Rechtsphilosophie s. weiter: *Vormbaum*, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, Band 11, 2010, S. XIII f.; Ferrari, *Il diritto giusta. Memoria di Mario A. Cattaneo (1934 – 2010)*, in: *Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto*, 2010, S. 471 ff.

Humanismus des deutschen Strafrechtsaufklärers *Grolman*<sup>1</sup>, den Sammelband „Aufklärung und Strafrecht“<sup>2</sup>, die Monographie über den modernen Strafrechtstotalitarismus<sup>3</sup>, die breit angelegten Abhandlungen „Menschenwürde und ewiger Friede“<sup>4</sup>, „Montesquieus Strafrechtsliberalismus“<sup>5</sup>, „Naturrecht und Menschenwürde“<sup>6</sup> und „Recht und Gewalt“<sup>7</sup>.

Die bisher zitierten Titel aus den Veröffentlichungen *Cattaneos* führen auf die Frage, welches der Kern ist, aus dem sich *Cattaneos* eindringliche Arbeit erklärt. An der Oberfläche sieht man den Historiker der rechtlichen Aufklärung von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab, spezialisiert auf die strafrechtliche Aufklärungsliteratur in Deutschland. Bei *Cattaneo* findet man musterhafte Darstellungen der Gedanken *Montesquieus* und *Beccarias*<sup>8</sup>. Die deutsche strafrechts-historische Debatte verdankt ihm nachdrückliche Erinnerungen an die Aufklärer *Johann Paul Anselm Feuerbach*<sup>9</sup>, *Grolman*<sup>10</sup>, *Hommel*<sup>11</sup> und Harscher von *Almendingen*<sup>12</sup>. Übersichten über die gesamte aufgeklärte Diskussion in Europa fehlen nicht<sup>13</sup>.

Doch es ist nicht schwierig, bei der Lektüre der angeführten Schriften *Cattaneos* viele Hinweise darauf zu finden, daß der Autor sich der europäischen Aufklärung nicht als Historiker nähert, sondern als Rechtsphilosoph. Für das Recht, für das Strafrecht insbesondere, will *Cattaneo* mitteilen, was als Recht, als Strafrecht sein soll. Aufklärung ist für *Cattaneo* ein bleibendes Kürzel für die Verpflichtung des Strafrechts zur Humanität. Er zweifelt zunächst nicht, dass Praxis und Wissenschaft des Strafrechts dieser Verpflichtung nachkommen. 1970 legt er diese Überzeugung in einer Studie über *Feuerbach*<sup>14</sup> ausführlich dar. *Feuerbach* ist für *Cattaneo* das moderne Schulbeispiel für einen liberalen, humanen Juristen.

Bald trifft man in *Cattaneos* Veröffentlichungen aber auf Zweifel, ob die Sache des humanen Strafrechts durch die Berufung auf die Aufklärung zu sichern ist. Er registriert, dass die

---

1 Mario A. Cattaneo, Karl Grolmans strafrechtlicher Humanismus, 1998.

2 Mario A. Cattaneo, Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts, 1998.

3 Mario A. Cattaneo, Strafrechtstotalitarismus. Terrorismus und Willkür, 2001.

4 Mario A. Cattaneo, Menschenwürde und ewiger Friede. Kants Kritik der Politik, 2004.

5 Mario A. Cattaneo, Montesquieus Strafrechtsliberalismus, 2002.

6 Mario A. Cattaneo, Naturrecht und Menschenwürde, 2007.

7 Mario A. Cattaneo, Recht und Gewalt. Ein problematisches Verhältnis, 2009.

8 Mario A. Cattaneo: il liberalismo penale di Montesquieu, 2000; Beccaria und Kant, in: Aufklärung und Strafrecht, 1998, S. 7 ff., s. auch S. 49 ff. Vorausgegangen war: Delitto e pena nel pensiero di Christian Thomasius, 1976.

9 Mario A. Cattaneo, Anselm Feuerbach, filosofo e giurista liberale, 1970.

10 Mario A. Cattaneo, Karl Grolmans strafrechtlicher Humanismus, 1998.

11 Mario A. Cattaneo, Karl Ferdinand Hommel, der „deutsche Beccaria“, in: Cattaneo, Aufklärung und Strafrecht, 1998, S. 63 ff.

12 Mario A. Cattaneo, Der Begriff der Strafe bei Ludwig Harscher von Almendingen, in: Vormbaum (H.), Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, Band 6, 2004/05, S. 285 ff.

13 Mario A. Cattaneo, Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts, 1998.

14 S. Anm. 9.

Entwicklung des Strafrechts im 19. und 20. Jahrhundert die Verpflichtung des Strafrechts auf Liberalität und Humanität ohne intellektuelle Anstrengung beiseite schieben und dass sich ein illiberales inhumanes Strafrecht schnell etablieren kann. *Cattaneo* vermutet Schwächen in der aufgeklärten Begründung des Strafrechts. Er wendet sich Kant zu, hoffend, dort jene Schwächen ausgeglichen zu finden. Es erscheinen ausgedehnte Kantstudien: „Menschenwürde und Strafe in der Philosophie Kants“, 1981<sup>15</sup>, „Metaphysik des Rechts und reine Vernunft“, 1984<sup>16</sup>. Die Bemühungen um *Kant*, vor allem um eine reine, politisch nicht korrumpierbare Rechtsvernunft, werden Teil seiner künftigen Arbeit. Die letzte Tagung, die er 2005 ausgerichtet hat, geht dem Thema „Kant und die Philosophie des Rechts“<sup>17</sup> nach. Der Titel seines eigenen Beitrags zu dieser Tagung fasst zusammen, was ihn beschäftigt. Der Titel lautet „Menschenwürde, ewiger Friede, Kritik der Politik im Denken Kants“<sup>18</sup>. In seinem Vortrag 2001 in unserer Gesellschaft hat *Cattaneo* seine Meinung so zusammengefasst: „In der Kantischen Philosophie finden wir also die richtigen Werkzeuge, um eine menschenwürdige Rechtsordnung aufzubauen“<sup>19</sup>.

Aber die wissenschaftliche Beunruhigung bleibt. Sie zeigt sich in der ausgedehnten Beschäftigung mit den Rechtstheorien der totalitären Staaten des 20. Jahrhunderts<sup>20</sup>. *Cattaneo* untersucht die Grundlagen der juristischen, insbesondere der strafjuristischen Techniken des Kommunismus, des Nationalsozialismus und des Faschismus. Die Einsicht drängt sich ihm auf, daß eine Reihe von Denkformen, die er an der Aufklärung bewundert hat, in den totalitären Strafrechten des 20. Jahrhunderts aufgenommen und zu einer strafrechtlichen Gegenaufklärung genutzt werden. Ein Beispiel nur: *Cattaneo* sieht mit Bestürzung, dass die Gesetzmäßigkeit des Strafrechts, eine der Hauptstützen aufgeklärten Strafrechts, ohne begriffliche Verdrehungen für totalitäre Ziele eingesetzt werden kann<sup>21</sup>.

Die wissenschaftliche Situation, in der *Cattaneo* sich zunehmend sah, hat einige nicht seltene charakteristische Züge. Das Vertrauen in die humanisierende Kraft aufgeklärter Gedanken im Recht ist geschwunden. Die Berufung auf *Kant* bleibt. Doch bleibt auch die Sorge, ob diese Berufung sich nicht erschöpft in dem appellierenden Zitieren einiger weltweit bekannter Kant-Sätze, Sätze, die allein die Gerechtigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit zur Grundlage des Strafens erklären.

In dieser Situation verstärkt sich im Denken von *Mario Cattaneo* eine Linie, die stets gegenwärtig war und die es ihm möglich macht, jene schwierige wissenschaftliche Situation fortzuentwickeln. *Mario Cattaneo* ist ein vom katholischen Glauben geprägter Gelehrter gewesen. Das Thema „Christentum und Recht“ hat er stets mitgeführt. Auf einer großen Tagung 1980, die den Stand der Säkularisierung im modernen Recht untersuchte, hat er, noch als Historiker

15 Mario A. Cattaneo, *Dignità umana e pena nella filosofia di Kant*, 1981.

16 Mario A. Cattaneo, *Metafisica del diritto e ragione pura*, studi sul „Platonismo Juridico“ di Kant, 1984.

17 Kant e la filosofia del diritto, a cura di Mario A. Cattaneo, 2005.

18 Mario A. Cattaneo, *Dignità umana, pace perpetua, critica della politica nel pensiero di Kant* (s. vorige Anm.), S. 7 ff.

19 Mario A. Cattaneo, *Totalitarismus und Politik*, S. 19.

20 Mario A. Cattaneo, *Strafrechtstotalitarismus. Terrorismus und Willkür*, 2001.

21 Mario A. Cattaneo (s. vorige Anm.), bes. S. 120 ff.

auf tretend, das aufgeklärte liberale juristische Denken auf christliche Wurzeln zurückgeführt<sup>22</sup>. Spätere Veröffentlichungen zu diesem Gegenstand haben die Arbeitsweise des Historikers aufgegeben. *Cattaneos* aufgeklärte Liberalität und sein menschenfreundlicher Kantianismus werden ergänzt und verstärkt durch theologische Erwägungen. Er entdeckt die Nähe seines Denkens zu dem Denken von Simone Weil. Die Einheit von Politik, Recht und Glauben bei einer Philosophin der Gegenwart beschäftigt ihn nachdrücklich<sup>23</sup>.

Mit großer Zustimmung zitiert *Mario Cattaneo* zur gleichen Zeit die Auffassung Johannes Pauls II., die juristisch gesicherte Erklärung der Menschenrechte entspreche der theologischen Erklärung der Menschenrechte in den Texten des II. Vatikanischen Konzils<sup>24</sup>. Eine der späten Schriften *Cattaneos* mit dem Titel „Die Wurzeln Europas zwischen Glauben und Vernunft“ interpretiert die Lehren Johannes Pauls II. als Ausdruck der Suche nach menschenwürdigen rechtlichen Zuständen<sup>25</sup>. Ähnlich liest *Cattaneo* die Texte Benedikts XVI.<sup>26</sup>.

Aufklärung, *Kant* und ein modernes christliches Naturrecht sind für *Mario Cattaneo* gleichgestimmte Förderer eines verbindlichen rechtlichen Leitbildes gewesen, des Leitbildes eines menschenwürdigen, den Einzelnen schützenden Rechts<sup>27</sup>. Dieses Leitbild ist in allen Texten *Cattaneos* von seinem wissenschaftlichen Beginn an gegenwärtig. Ich zitiere den letzten Satz des Vortrags von *Mario Cattaneo* 1999 vor dieser Gesellschaft: „Es ist meine feste Überzeugung, dass Menschenwürde und Rechtsstaat die zwei Hauptgegenstände einer würdigen rechtsphilosophischen Forschung ausmachen“<sup>28</sup>.

---

22 Mario A. Cattaneo, *Cristianesimo e pensiero giuridico liberale*, in: *Cristianesimo, secolarizzazione e diritto moderno*, a cura di Luigi Lombardi Vallauri, Gerhard Dilcher, 1981, S. 1211 ff.

23 Mario A. Cattaneo, *Simone Weil e la critica dell'idolatria sociale*, 2002, s. auch: *Strafrechtstotalitarismus*, 2001, S. 60 ff. In diesen Zusammenhang gehört *Cattaneos* Beschäftigung mit *Leben und Werk von Edith Stein*, s. z. B. Mario A. Cattaneo, *Recht und Gewalt*, 2009, S. 3 und *Naturrecht und Menschenwürde*, 2007, S. 1 f.

24 Mario A. Cattaneo, *Naturrecht und Menschenwürde*, 2007, S. 82 f.

25 Mario A. Cattaneo, *Le radici dell'Europa tra fede e ragione*, 2008, S. 111 ff.

26 Mario A. Cattaneo, *Dotta ignoranza e umanesimo cristiano*, 2007, S. 42 f.

27 Mario A. Cattaneo hat auch in der Literatur eine Quelle zur Sicherung jenes Leitbildes gefunden; s. seine Studien zum Thema „Literatur und Recht“: *L'illuminismo giuridico di Alessandro Manzoni*, 1985; *Carlo Goldoni e Alessandro Manzoni, Illuminismo e diritto penale*, 1987; *Suggerimenti penalistiche in testi letterari*, 1992.

28 Mario A. Cattaneo, *Naturrechtslehre als Idee der Menschenwürde*, 1999, S. 25.